

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

16 (20.4.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507382](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507382)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9gr.

1858. Dienstag, 20. April. №. 16.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Am 8. Mai d. J., Nachm. 3 Uhr, sollen auf dem Rathhause hieselbst folgende Gegenstände öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden: 79 Straßenlaternen für Delbeleuchtung (für kleinere Orte zur Einrichtung einer Straßenbeleuchtung geeignet), mehrere Reverberen, eiserne Stangen und Laternenhalter, eine Gasuhr mit Gasrohr und messingnem Arm, ein eiserner Ofen und ein Kochofen, zwei Wasserschrauben, eine Pumpe, eine silberne Taschenuhr, eine Waagschale und eine Anzahl Gewichte, sowie verschiedene sonstige Gegenstände. (April 12.)

2) Das von der Wittve des weil. Births Nicolaus Fricke hieselbst, Anna Marie geb. Fiedler, am 9. Februar d. J. vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament soll nach erfolgtem Ableben derselben am 22. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause publicirt werden. (April 16.)

3) Mit dem Monat Mai d. J. beginnt die hiesige Gewerbeschule einen neuen Cursus.

Nach der Regierungsbekanntmachung vom 25. Febr. 1848 müssen sämtliche hiesige Lehrlinge, von Anfang ihrer Lehrzeit an, die Gewerbeschule wenigstens zwei Jahre lang regelmäßig und ohne Unterbrechung besuchen. Ebenso sind die Verbundten zum Besuch der Schule verpflichtet. Es darf keinem Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Reisepaß oder ein Wanderbuch ertheilt werden, wenn er nicht zuvor durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß er jener Verpflichtung Genüge geleistet, und eine vor Entlassung aus der Gewerbeschule mit ihm anzustellende Prüfung bestanden hat. Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuche der Gewerbeschule anzuhalten.

Es werden nun hierdurch diejenigen Handwerksmeister im städtischen Bezirk, bei welchen um Ostern oder zu Mai junge Leute in die Lehre getreten sind oder noch eintreten, so wie diejenigen,

bei welchen Lehrlinge des verfloffenen Schuljahrs eingetreten sind, welche die Schule bis jetzt nicht besucht haben, zur Vermeidung der gesetzlichen Nachteile hierdurch aufgefordert, diese Lehrlinge am Sonntag den 2. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, nach dem Locale der Gewerbeschule zu schicken, damit dieselben dort nach einer mit ihnen anzustellenden Prüfung in die ihrer Vorbildung entsprechende Abtheilung gesetzt werden. (April 17.)

4) Die öffentliche Prüfung der Schüler der Gewerbeschule findet in diesem Jahre am 25. April, Nachmittags 3 Uhr, im Locale der Gewerbeschule (Stadtmädchenschule, oben) statt.

Alle, welche sich für die Schule interessieren, werden eingeladen, der Prüfung beizuwohnen. (April 17.)

5) Es wird in Erinnerung gebracht, daß, wer in die Stadtgemeinde Oldenburg einziehen will, verpflichtet ist, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. vor oder spätestens 14 Tage nach der Niederlassung bei dem Stadtmagistrate durch einen Heimatschein sich darüber auszuweisen, welcher Gemeinde er angehöre. Dieser von dem Gemeindevorstande der Heimatgemeinde zu erlangende Heimatschein wird auch von denen verlangt, welche nur zu vorübergehenden Zwecken ihren Aufenthalt hier nehmen.

Wer einem in die Gemeinde Einziehenden eine Wohnung vermietet hat, soll zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern vor dem Einzuge des Miethers dem Magistrat davon Anzeige machen. (April 17.)

6) Nach §. 9. der Gesinde-Ordnung ist mit Ausnahme der Hausofficianten jeder Dienstbote zur Vermeidung einer Geldstrafe von 18 Gr. bis zu 1 Thlr. verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen. Herrschaften, welche einen Dienstboten, ohne zuvorige **Ab-**lieferung eines gehörigen Dienstbuchs in Dienst nehmen, haben eine Geldbuße von 36 Gr. bis zu 2 Thlrn., bei fremden Dienstboten von 1—4 Thlrn. verwirkt. (April 17.)

7) Kein Handwerksgefell ohne Wanderbuch, welches der Ortsbehörde abzugeben ist, darf in Arbeit genommen werden. Wanderbücher werden nicht anders als auf Grund amtlich beglaubigter Lehrbriefe ausgestellt. Wer mit einem vorschriftsmäßigen Lehrbriefe nicht versehen ist, hat zu gewärtigen, daß ihm demnächst die Niederlassung als Meister nicht werde gestattet werden. (April 17.)

8) Am Donnerstage den 22. d. M., Nachmittags 3 Uhr, sollen die der Stadt gehörigen Placken auf den Moorstücken an Ort und Stelle als Gartenland öffentlich meistbietend verpachtet werden. (April 16.)

9) Als Bürger ist aufgenommen: Schenkwirth Paul Friedrich Aug. Wilkens von Osterburg.

10) Gefunden: 1 Taschentuch mit Namen.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 13. April. Es wurden folgende Gehaltserhöhungen beschlossen:

1. für den Lehrer Munderloh (Stadtknabenschule) von 500 Thlr. auf 600 Thlr.;

2. für den Lehrer Grube (Heiligengeistthor-Schule) von 225 Thlr. auf 250 Thlr.;

3. für den Lehrer Schütte (Heiligengeistthor-Schule) von 200 Thlr. auf 225 Thlr.;

4. für den Registrator Kühke von 400 Thlr. auf 500 Thlr.;

5. für den Feldhüter Schweers von 180 Thlr. auf 200 Thlr.;

6. der Detroidiener Legtmeyer erhielt bei seiner Anstellung im Jahre 1832 statt Gehalts eine Gebühr von 3 Gr. für jedes Stück Schlachtwieh. Im Jahre 1834 wurde auf Antrag des Stadtraths die Gebühr für Rindvieh und Schweine von 3 Gr. auf 2 Gr. à Stück herabgesetzt, weil man den Gesammttertrag der Vergütung für zu hoch hielt und glaubte, eine Herabsetzung am besten bei dem am leichtesten zu controllirenden großem Vieh vornehmen zu können. Die Einnahme des Detroidieners hat sich hierdurch nicht unerheblich vermindert, zumal da die Consumtion größeren Viehes zu-, die des kleineren abgenommen hat. Es wird daher die Gebühr jetzt wieder auf 3 Gr. für jedes Stück Vieh erhöht.

Der Entwurf eines Statuts betr. Aufhebung der Detroi von Torf und Holz wird unverändert genehmigt.

Der Entwurf eines Statuts, betr. das Torfmaß dagegen wird in folgender Gestalt angenommen: „Für den Handel mit Torf nach Körben gilt als Korbmaß der Hundsmühler Korb von 2 Fuß 2 Zoll Höhe, 1 Fuß 10 Zoll unterem, 2 Fuß 5 Zoll oberem Durchmesser. Vom 1. Mai 1858 an sind alle sonstigen Bestimmungen über Torfmaß und Torfpreis in der Stadt Oldenburg, namentlich die Regierungsbekanntmachungen vom 24. Mai 1817 und vom 7. December 1829 aufgehoben.“ Somit wird die Controle über die Größe der in die Stadt einzuführenden Fuder Torf aufhören.

Stadtrath.

Sitzung vom 9. April. Verschiedene Häuserbesitzer haben gegen die Ansetzung ihrer neuerbauten Häuser zu Servicegelder reclamirt, die Reclamationen werden indeß verworfen.

Auf dem Rathhause befinden sich eine Menge außer Gebrauch gesetzter, confiscirter und gefundener Gegenstände, deren Verkauf der Magistat beantragt. Der Stadtrath stimmt diesem zu. Der Erlös für die gefundenen Sachen ist der Kleinkinder-Bewahranstalt zugewiesen.

Es hat sich herausgestellt, daß die Wiederherstellung des Trottoirs auf der Brücke vor der Gartenstraße, wenn sie auf beiden Seiten und in Asphalt geschieht, auf etwa 90 Thlr. zu stehen kommt. Auf Antrag des Magistrats, dem diese Ausgabe zu hoch ist, werden zur Herstellung des Trottoirs in Klinkern 50 Thlr. bewilligt.

Mit Berathung der Voranschläge wird fortgeföhren.

Sizung vom 13. April. Die beschlossene Anleihe der Stadt von 7000 Thlr. mit ratenweiser Rückzahlung in 50 Jahren ist von der Regierung nicht genehmigt worden. Die Regierung will die Rückzahlung in spätestens 30 Jahren beendigt wissen. Der Stadtrath sieht hierin eine dem Geiste des Staatsgrundgesetzes und der Gemeindeordnung widersprechende Bevormundung, die in diesem Falle materiell um so weniger gerechtfertigt sei, als die Dauer des Schulgebäudes, für welches die Anleihe zunächst bestimmt sei, auf eine weit längere Zeit als 50 Jahre berechnet sei, und als noch andere bedeutende Anleihen in nächster Zeit bevorstünden. Er beschließt daher, daß gegen die Regierungsentscheidung Recurs einzulegen bzw. Beschwerde zu führen sei.

Sizung vom 16. April. Der frühere Beschluß wegen Ankaufs der Kasernenschenke hat ausgelegen und wird, da Einwendungen von keiner Seite erhoben sind, nunmehr definitiv wiederholt.

Aus der Berathung der Voranschläge, die demnächst gedruckt werden, nehmen wir einige Beschlüsse vorweg:

Der Beitrag zur Straßencasse wird auf $\frac{3}{16}$ Gr. vom Quadratfuß festgesetzt (1857: $\frac{1}{4}$ Gr., 1856: $\frac{1}{8}$ Gr.)

Das Servicegeld wird auf 7 Thlr. 6 Groschen für das volle Haus gesetzt.

Das Schulgeld zur höheren Bürgerschule wird auf 20 Thlr. für Angehörige der Gemeinde, 30 Thlr. für Fremde erhöht. Es betrug bisher für hiesige 16 Thlr., für fremde Kinder, die in der Stadt untergebracht waren, 24 Thlr., für fremde Kinder, die nicht in der Stadt untergebracht waren, 28 Thlr.

Das Schulgeld der Stadtknabenschule wird von 6 Thlr. auf 8 Thlr. erhöht.

Die Hundesteuer wird gleichfalls erhöht. Während bisher der erste Hund 1 Thlr., der zweite 2 Thlr., der dritte 3 Thlr. u. s. w. zahlten, soll jetzt der erste $1\frac{1}{2}$ Thlr., der zweite 3 Thlr., der dritte $4\frac{1}{2}$ Thlr. u. s. w. zahlen.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.